



Vortrag

Datum RR-Sitzung:
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (Kinderförder- und Schutzverordnung, KFSV)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Ausgangslage	2
3.	Grundzüge der Neuregelung	2
3.1	Leistungsangebot und Leistungsplanung	2
3.2	Leistungsverträge	2
3.3	Familienpflege	3
3.4	Kostenbeteiligung	3
4.	Erlassform	3
5.	Rechtsvergleich	3
6.	Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs	4
7.	Erläuterungen zu den Artikeln	4
7.1	Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG).....	4
8.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	16
9.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	17
10.	Auswirkungen auf die Gemeinden	17
11.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	17
12.	Ergebnis der Konsultation	17
13.	Anträge	17

1. Zusammenfassung

...

2. Ausgangslage

Der vorliegende Erlass soll zusammen mit dem Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) in Kraft treten. Bestimmungen zur Bewilligung und Aufsicht sowie Meldepflicht sind in der revidierten kantonalen Pflegekinderverordnung (PVO) geregelt, welche ebenso zeitgleich in Kraft gesetzt wird. Die neuen Gesetzesbestimmungen legen die Basis für ein einheitliches Finanzierungs-, Steuerungs- und Aufsichtssystem und gewährleisten, dass die mit öffentlichen Mitteln finanzierten ambulanten und stationären Leistungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erbracht werden und dem tatsächlichen Förder- und Schutzbedarf der Betroffenen entsprechen. Das KFSG sieht vor, dass der Kanton Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer gestützt auf eine Angebots- und Kostenplanung mit der Bereitstellung von Förder- und Schutzleistungen beauftragt. Es regelt die Leistungszuweisung an die Kinder und klärt die Vorfinanzierung der Leistungen durch den Kanton sowie die Kostenbeteiligung der Betroffenen bzw. der Unterhaltspflichtigen.

Der Regierungsrat wird im KFSG in verschiedenen Bereichen mit dem Erlass von Ausführungsbestimmungen beauftragt. Namentlich sind die Angebotsplanung (Art. 5 Abs. 2 KFSG), die Organisation der Leistungserbringenden (Art. 18 Abs. 4 KFSG), die Familienpflege (Art. 32 Abs. 2 KFSG) und die Kostenbeteiligung (Art. 38 KFSG) auf Verordnungsstufe näher zu regeln. Zudem ist der Regierungsrat berechtigt, die zum Gesetzesvollzug notwendigen Bestimmungen zu erlassen.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Leistungsangebot und Leistungsplanung

Gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 KFSG legt der Regierungsrat auf Verordnungsstufe das Angebot an stationären und ambulanten Leistungen für Kinder mit einem besonderen Bedarf fest. Entsprechend definiert die Verordnung in einem Leistungskatalog jene stationären und ambulanten Leistungen, die der Kanton durch Abschluss von Leistungsverträgen für förder- und schutzbedürftige Kinder bereithält. Der Leistungskatalog stützt sich auf die Angebots- und Kostenplanung der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ). Die DIJ erarbeitet die Angebotsplanung auf der Grundlage einer datenbasierten Analyse des bestehenden Leistungsangebots. Sie trägt Erkenntnissen aus der Praxis, dem Leistungs- und Finanzcontrolling und der Wissenschaft Rechnung und weist auf allfällige Kindeswohlgefährdende Versorgungslücken oder unwirtschaftliche Überkapazitäten hin. Die Kostenplanung erfolgt im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses und trägt den Grundsätzen der Wirksamkeit, der Qualität und der Wirtschaftlichkeit Rechnung.

Ziel der Angebots- und Kostenplanung ist die Erarbeitung von Grundlagen für die Bereitstellung von vielfältigen, qualitativ guten und quantitativ ausreichenden ambulanten und stationären Leistungen (Art. 4 Abs. 1). Um genügend praktisches Fachwissen in die Angebotsplanung einfließen zu lassen, erfolgt diese unter Einbezug der Leistungsbestellenden, der Leistungserbringenden und von Organisationen, welche die Interessen der anspruchsberechtigten Kinder vertreten. Rückmeldungen von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger werden ebenfalls einbezogen.

3.2 Leistungsverträge

In Ausführung des KFSG enthält der vorliegende Erlass auch Bestimmungen über den Vertragsabschluss mit den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern, welche die konkreten stationären und

ambulanten Leistungen für Kinder mit einem besonderen Bedarf anbieten. Grundsätzlich werden Art, Umfang und Qualität der Leistung, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung sowie das Leistungs- und Finanzcontrolling vertraglich festgelegt (Art. 20 KFSG).

Die Verordnung konkretisiert die Anforderungen an die Organisation der Leistungserbringenden und trägt damit insbesondere den Unterschieden zwischen ambulanten und stationären Leistungsangeboten Rechnung. Um Transparenz zu schaffen und eine rechtsgleiche Behandlung der Anbieter zu gewährleisten, regelt der Erlass zudem die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss und die Berechnung der Leistungsabgeltung. Die für die Berechnung der Abgeltung von stationären Leistungen zu berücksichtigende durchschnittliche Auslastung wird im Anhang der Verordnung festgelegt. Ebenfalls im Anhang finden sich die Tarife für die ambulanten Leistungsangebote.

3.3 Familienpflege

Die Verordnung führt aus, welche Voraussetzungen erfüllt und welche Bereiche im Pflegevertrag geregelt sein müssen, damit der Kanton die Unterbringung in einer Pflegefamilie vorfinanziert. Zudem legt sie die Bemessung des Pflegegeldes fest, wobei im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzung eine Erhöhung oder eine Reduktion der Entschädigung möglich ist. Gemäss dem Gleichbehandlungsprinzip werden neu alle Pflegeeltern direkt durch den Kanton für ihre Leistung abgolonen, welcher auch die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge übernimmt.

3.4 Kostenbeteiligung

Der Grundsatz der Unterhaltspflicht gemäss Artikel 276 ZGB hält fest, dass Eltern für den Unterhalt (Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen) des Kindes aufzukommen haben. Die Festlegung der Höhe der Kostenbeteiligung erfolgt künftig – unabhängig des Zugangsweges – nach einheitlichen Kriterien. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben soll die Kostenbeteiligung grundsätzlich gestützt auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen festgelegt werden. Sie ist so ausgestaltet, dass es nicht zu schwerwiegenden Eingriffen in die Lebensqualität der betroffenen Familien kommt. Ausschlaggebend ist das anrechenbare Jahreseinkommen der Unterhaltspflichtigen. Soweit die Leistungsbezügerin oder des Leistungsbezügers über ein eigenes Einkommen verfügen, tragen sie angemessen zur Kostentragung im stationären Bereich bei. Für die Deckung der Kosten im Zusammenhang mit ambulanten Förder- und Schutzleistungen werden bei den Kindern keine Beiträge erhoben.

Sollte der Bezug einer stationären Leistung für den Schulbesuch unerlässlich sein, kann unter bestimmten Voraussetzungen auf eine Kostenbeteiligung verzichtet werden. Mit dem Verzicht aus schulermöglichen Gründen soll dem verfassungsmässigen Recht auf kostenlosen Grundschulunterricht Rechnung getragen werden.

4. Erlassform

Das KFSG delegiert die Rechtsetzung in verschiedenen Bereichen dem Regierungsrat. Mit der vorliegenden Verordnung werden namentlich die Artikel 5 Absatz 2, 18 Absatz 4, 32 Absatz 2, 38, 42 Absatz 1 und 48 Absatz 3 umgesetzt.

5. Rechtsvergleich

Wie andere Kantone strebt der Kanton Bern mit dem KFSG und den Ausführungsverordnungen eine einheitliche Steuerung und Aufsicht über die bisher stark zersplitterten und unübersichtlichen Leistungsan-

gebote für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf an. Namentlich die Ausführungsbestimmungen zur Angebotsplanung und zu den Leistungsverträgen haben die in anderen Kantonen übliche Steuerung des Unterstützungsangebotes und die Kostenkontrolle zum Ziel. Bei der Kostentragung hat sich der Kanton Bern für eine auch in anderen Kantonen vorgesehene Beteiligung nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entschieden.

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Der vorliegende Erlass ist Teil des Projektes zur Umsetzung eines neuen Modells zur Finanzierung, Steuerung und Aufsicht von Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf. Parallel zum Gesetzgebungsprozess werden in zahlreichen Teilprojekten alle notwendigen Vorkehrungen getroffen, damit im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelungen auch deren Vollzug sichergestellt ist. Die von der Vorlage massgeblich betroffenen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer werden über die bevorstehenden Neuerungen laufend informiert. Die notwendigen Leistungsverträge werden soweit möglich bereits vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen abgeschlossen.

Die Evaluation des vorliegenden Erlasses geht mit der Evaluation des KFSG einher. Die Gesetzesevaluation erfolgt fünf Jahre nach Inkrafttreten der neuen Erlasse. Die Erfahrung aus anderen Gesetzgebungsprojekten, namentlich jener des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes, zeigt, dass die angestrebte Wirkung neuer Modelle erst nach einer gewissen Zeit verlässlich gemessen werden kann.

7. Erläuterungen zu den Artikeln

7.1 Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)

Artikel 1

Die Bestimmung skizziert, wie der Kanton seiner Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz von Kinder mit einem besonderen Bedarf nachkommt. Gemäss Absatz 1 ist hierfür zunächst ein Leistungsangebot notwendig, welches sowohl stationäre als auch ambulante Leistungen umfasst. Die anzubietenden Leistungen werden in den Artikeln 2 und 3 aufgezählt. Dieser Leistungskatalog soll Konstanz gewährleisten und gleichzeitig für künftige Entwicklungen offen sein. Entsprechend sieht Artikel 1 Absatz 2 vor, dass das Leistungsangebot periodisch gestützt auf die Angebots- und Kostenplanung der DIJ überprüft wird. Ein Anpassungsbedarf kann sich etwa aufgrund einer von den Leistungsbestellerinnen und Leistungsbestellern konstatierten Angebotslücke ergeben. Neben den regelmässigen Datenerhebungen bilden auch die Controlling-Gespräche mit den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern eine wichtige Quelle für die planerische Überprüfung und Weiterentwicklung des bestehenden Angebots.

Während die Planung und die Festlegung des Angebots dem Kanton obliegt, erfolgt die Bereitstellung der Leistungen gemäss Absatz 3 durch die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer. Diese werden unter den in Gesetz und Verordnung genannten Bedingungen von der zuständigen Stelle der DIJ mittels Leistungsvertrag beauftragt und entsprechend den effektiv erbrachten Leistungen entschädigt.

Artikel 2

Die Verordnung legt in Artikel 2 Absatz 1 zunächst das stationäre Leistungsangebot des Kantons fest. Als stationär gilt ein Angebot, wenn der Leistungsbezug tags- und nachtsüber erfolgt, die betreuten Kinder folglich in einer Einrichtung (Heim) oder bei Pflegeeltern betreut werden und auch dort untergebracht sind. Die in den Buchstaben a – h genannten Leistungen unterscheiden sich je nach Bedarfslage der Anspruchsberechtigten in Art, Ziel, Umfang und Zeit der Betreuung. Sie erfolgen in einem offenen oder geschlossenen Rahmen, mit unterschiedlicher Betreuungsintensität und richten sich teilweise nur an Kinder mit Behinderung.

Die einzelnen Leistungen werden in standardisierten Leistungsbeschreibungen mit verbindlichen Leistungszielen festgelegt, die Bestandteil des Leistungsvertrages zwischen Kanton und Leistungserbringerin oder Leistungserbringer bilden. Die Leistungsbeschreibungen nennen die übergeordneten Ziele, legen den Adressatenkreis der Leistungen fest und führen spezifische Leistungsziele mit Indikatoren und Standards auf, die der Überprüfung der Zielerreichung dienen. Die Leistungsbeschreibungen können den spezifischen Erfordernissen der Leistungsadressaten und den Gegebenheiten des Leistungserbringers angepasst werden. Entsprechend unterscheiden sich die Indikatoren und Methoden sowie angewendeten Instrumente und Hilfsmittel.

Im Rahmen der **längerfristigen Unterbringung in einem offenen Rahmen**, werden Kinder und Jugendliche, welche nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können, sozialpädagogisch betreut und gefördert. Ihre emotionale, soziale und körperliche Entwicklung wird altersgerecht unterstützt. Eine **befristete Unterbringung** beinhaltet eine Dauer bis zu sechs Monate, in der namentlich eine stabile Anschlusslösung gefunden werden soll. Diese Leistung umfasst auch die Krisen- und Notfallunterbringung. Neben dem offenen Rahmen werden Jugendliche in der **geschlossenen Unterbringung** in einer geschützten und fördernden Umgebung stabilisiert. Für psychisch und psychosozial hoch belastete Kinder und Jugendliche werden im Rahmen der Leistung **«Unterbringung mit intensiver Begleitung»** für eine zeitlich begrenzte Phase vielschichtige, bedarfsgerechte und individuelle Settings konzipiert. **Kinder mit Behinderungen**, die aus verschiedenen Gründen eine teil- oder vollzeitliche stationäre Unterbringung benötigen, werden sozialpädagogisch betreut, gepflegt, und ihren Möglichkeiten entsprechend gefördert. Eine kleine Gruppe von Kindern mit Behinderungen weisen einen **ausserordentlich hohen Betreuungsbedarf** auf und benötigen individuell konzipierte Settings und Betreuung. Im Zentrum der stationären Begleitung in **Eltern-Kind Einrichtungen** steht das Wohl des Kindes, welches unter grösstmöglichem Einbezug der Mutter und/oder des Vaters gesichert wird. Die Leistung beinhaltet professionelle Betreuungs-, Stabilisierungs- und Unterstützungsleistungen im Familiensystem. Das Kindeswohl soll nachhaltig gesichert werden, so dass das Kind in der Herkunftsfamilie bleiben kann. Schliesslich erfolgt eine bedarfsgerechte Unterbringung für Kinder und Jugendliche auch in einer **Pflegefamilie**.

Artikel 3

Die Bestimmung legt den Katalog der ambulanten Leistungen fest. Dieser enthält eine Vielzahl unterschiedlicher Leistungsangebote, die teils mit stationären Leistungen verbunden sind, aber auch unabhängig davon ambulant betreut oder aufsuchend erfolgen. So hängen beispielsweise die ambulante Nachbetreuung (Bst. a) oder die Dienstleistungsangebote in der Familienpflege (Bst. f – i) mit einer stationären Unterbringung zusammen. Ambulant aufsuchend sind die sozialpädagogische Familienbegleitung (Bst. d) und die Intensivbegleitung (Bst. e), während die Betreuung in sozialpädagogischen Tagesstrukturen (Bst. b) und die Unterstützungen bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts (Bst. c) ambulant betreut erfolgen.

Wie die stationären Leistungen werden auch die ambulanten Leistungen in Leistungsbeschreibungen mit verbindlichen Leistungszielen definiert. Die Leistungsbeschreibungen bilden Bestandteil des mit den Anbietern von ausschliesslich ambulanten Leistungen abgeschlossenen Gesamtleistungsvertrags. Besteht bereits ein Vertrag über die Erbringung von stationären Leistungen, kann die Leistungsbeschreibung betreffend das ambulante Angebot darin aufgenommen werden (vgl. Art. 19 Abs. 2).

Kinder und Jugendliche werden im Rahmen der **ambulanten Nachbetreuung** nach der stationären Unterbringung für eine befristete Zeit sozialpädagogisch begleitet, unterstützt und können so Stabilität in ihrer Lebenssituation erreichen. Die Betreuung in **sozialpädagogische Tagesstrukturen** ist eine Leistung für schulpflichtige Kinder, die sich aufgrund von schwierigen Lebensumständen und familiären Belastungen ohne zusätzliche Förderung und Unterstützung nicht angemessen entwickeln können. Die sozialpädagogische Aufgabenstellung und die Intensität der angebotenen Förderleistungen gehen über die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung (Tageschulen oder Kindertagesstätten) hinaus. Im

Rahmen der **Unterstützung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts** können Kinder den persönlichen Kontakt und die Beziehung zum Elternteil, dem die elterliche Sorge oder die faktische Obhut nicht zusteht trotz erschwelter Bedingungen pflegen und erleben eine konfliktfreie Begegnung. Familien, die zur Bewältigung allgemeiner Erziehungsherausforderungen und schwieriger Lebenslagen auf fachliche Unterstützung angewiesen sind, erhalten mit der aufsuchenden **Sozialpädagogischen Familienbegleitung** im alltäglichen Umfeld eine zeitlich begrenzte Beratung, Begleitung und Unterstützung um die Erziehungs- und Beziehungskompetenzen zu stärken und die Ressourcen der Familie wiederherzustellen und zu stabilisieren. Für das Kind werden Bedingungen gefördert, damit es in einer sicheren, fördernden Umgebung aufwachsen kann. Bei psychosozial stark belastete Familien, bei denen bisher ungenügend auf die spezifische, familiäre Belastungssituation eingegangen werden konnte, erfolgt mit der **Intensivbegleitung in der Familie** eine prozesshafte und interventionsorientierte Analyse der familiären Situation. Eine Beruhigung und Stabilisierung des Alltages soll erreicht werden und die Familienmitglieder werden befähigt, das Familienleben so zu gestalten, dass eine Fremdunterbringung des Kindes verhindert werden kann. Im Rahmen der stationären Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien, können Pflegeeltern und das Pflegekind bei Bedarf eine **Sozialpädagogische Begleitung bei Langzeitunterbringungen** in Anspruch nehmen. Die Begleitungsangebote stabilisieren das Pflegeverhältnis und gewährleisten einen möglichst positiven Entwicklungsverlauf. Die **Sozialpädagogische Begleitung bei Wochenunterbringung** in der Pflegefamilie umfasst u.a. die Arbeit mit der Herkunftsfamilie und Koordination verschiedener Unterstützungssysteme, welche die Rückkehr in die Herkunftsfamilie begünstigen. Im Rahmen der **Sozialpädagogischen Begleitung bei Krisenunterbringung** in Pflegefamilien werden die Pflegeeltern fachlich unterstützt. Die Begleitung dauert in der Regel bis zu 12 Wochen und endet spätestens nach sechs Monaten. Im Auftrag der Leistungsbesteller können Pflegeplätze in geeigneten Familien vermittelt werden. Die Leistung **Vermittlung von Pflegeplätzen** in Pflegefamilien umfasst neben der Gewinnung von Familien, einen Qualifizierungsprozess interessierter Familien. Weiter enthält die Vermittlung eines Kindes die Passungsabklärung des konkreten Pflegeplatzes und die Begleitung der Familie in der Anfangsphase.

Artikel 4

In dieser Grundsatznorm werden der Zweck und die wichtigsten Elemente der Angebots- und Kostenplanung genannt. Die Planung legt die Grundlage, um mit einem vielfältigen, qualitativ guten und quantitativ ausreichenden Angebot positive Lebensbedingungen für Kinder und ihre Familien zu schaffen bzw. zu erhalten. Um planen, steuern und Transparenz über die Angebote und deren Kosten herstellen zu können, braucht es verlässliche Daten und Informationen. Entsprechend erfolgt die Angebots- und Kostenplanung datenbasiert und ermöglicht so die Erklärung von Trends, die Identifizierung von Einflussfaktoren auf Bedarfslagen sowie die Entwicklung und Evaluation von Planungs-, Kosten- und Steuerungsstrategien.

Absatz 2 nennt wichtige bei der Planung zu berücksichtigende Faktoren, wie etwa die Auswirkungen gesellschaftlicher Entwicklungen (Bst. a), Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis (Bst. b) oder die Schnittstellen zur allgemeinen Kinder- und Jugendhilfe (Bst. c). Die hierfür notwendigen Informationen werden u.a. mit Hilfe regelmässiger Datenerhebungen (vgl. Art. 5 Abs. 2), den umfassenden regionalen Bedarfsanalysen sowie im Rahmen des Controlling-Prozesses gewonnen. Bereits auf Gesetzesstufe genannt wird die spezifische Berücksichtigung des Förder- und Schutzbedarfs von Kindern mit Behinderung (Bst. d) sowie die Versorgung der Regionen, insbesondere jener der frankophonen und zweisprachigen Kantonsteile (Bst. e). Entsprechend dieser Vorgabe wurde bereits eine Analyse der Strukturen und Angebote für Kinder mit Behinderungen im Kanton Bern durchgeführt und ein Bericht über das Leistungsangebot im französischsprachigen Kantonsteil (Region Berner Jura und Biel) verfasst, welcher Überblick über das bestehende Leistungsangebot, die Inanspruchnahme von Leistung, bestehende Angebotslücken und Entwicklungsschwerpunkte gibt¹.

¹ Siehe Website des Kantonalen Jugendamtes (https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/kinder_jugendhilfe.html).

Artikel 5

Im Rahmen der Angebots- und Kostenplanung erstattet die Direktion für Inneres und Justiz dem Regierungsrat alle vier Jahre Bericht. Gestützt darauf entscheidet der Regierungsrat, ob der Leistungskatalog einer Anpassung bedarf (vgl. Art. 1 Abs. 2).

Wichtige Grundlage für die Planung und die Berichterstattung an den Regierungsrat bildet ein jährlich erarbeiteter Datenbericht über das vorhandene Leistungsangebot und dessen Nutzung (Abs. 2). Der Kanton erhebt seit 2015 sämtliche Unterbringungen von Kindern in stationären Einrichtungen und Pflegefamilien. Seit Anfang 2017 werden auch ambulanten Leistungen erfasst. Aufgrund der jährlichen Erhebungen können Daten verglichen, besondere Trends erkannt und für die Neu- oder Weiterentwicklung des Leistungsangebotes genutzt werden.

Artikel 6

Um die Qualität der Angebotsplanung sicherzustellen, soll der Planungsprozess partizipativ erfolgen. Artikel 6 sieht deshalb die Mitwirkung der Leistungserbringenden, Leistungsbestellenden und der Organisationen vor, welche die Interessen der anspruchsberechtigten Kinder vertreten. Die Mitwirkung bei der Berichterstattung kann mittels Befragungen, Konsultationen, regionalen Sounding Boards oder anderen geeigneten Instrumenten sichergestellt werden. Darüber hinaus können im Rahmen des Leistungscontrollings oder der Aufsicht gewonnene Erkenntnisse im Planungsprozess berücksichtigt werden.

Artikel 7

Die Bestimmung nennt einige für die Angebotsplanung zentrale Berichtsinhalte. Um das Leistungsangebot bedarfsgerecht ausgestalten und die Kosten steuern zu können, benötigt der Regierungsrat neben Informationen zur bisherigen Leistungsnutzung auch Angaben zur Zielerreichung in der vergangenen Planungsperiode sowie zu den entstandenen Kosten. Zudem soll der Bericht der DIJ aufzeigen, wie die Förder- und Schutzleistungen auf Angebote anderer Direktionen abgestimmt sind und Aussagen zu den Planungszielen und dem Handlungsbedarf in der bevorstehenden Planungsperiode enthalten.

Artikel 8

Das KFSG sieht vor, dass die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer eine Trägerschaft haben. Diese ist als Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen oder privaten Rechts ausgestaltet (Art. 18 Abs. 2 KFSG). Die Trägerschaft nimmt ausschliesslich strategische Aufgaben wahr und muss von der operativen Ebene der Leistungserbringerin bzw. des Leistungserbringers unabhängig sein. Sie tritt gegenüber dem Kanton als Vertragspartner auf und gewährleistet die interne Aufsicht. Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, verlangt Absatz 1, dass die Trägerschaft über Fachkompetenzen in den Bereichen Finanzen, Personal und Betreuung verfügt.

Entsprechend der heutigen Praxis, sollen die Mitglieder der Organe der Trägerschaften (z.B. Verwaltungs- oder Stiftungsrat) ihre Aufgabe ehrenamtlich wahrnehmen (Abs. 2). Für ihren Einsatz soll ihnen kein ordentlicher Lohn, aber eine ihrer Aufgabe und Verantwortung angemessene Aufwandsentschädigung ausgerichtet werden können (Abs. 3).

Artikel 9

Wer ausschliesslich ambulante Leistungen anbietet, muss die in Artikel 18 Absatz 2 KFSG vorgesehenen Anforderungen an die Organisation der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer nicht erfüllen. Für Anbieter ambulanter Leistungen sind die Vorgaben zur Trägerschaft bzw. die Auflage, dass eine allfällig vorhandene Trägerschaft von der operativen Ebene personell unabhängig sein muss, folglich nicht erforderlich. Die Bestimmung stützt sich auf Artikel 18 Absatz 4 KFSG und trägt den Unterschieden zwischen ambulanter und stationärer Leistungserbringung in Bezug auf die Berechnung der Abgeltung, das Finanzcontrolling und die Aufsicht Rechnung. Mit Ausnahme der normierten Stunden- und Tagesansätze werden keine Vorgaben zur Organisation gemacht.

Artikel 10

Um ein periodengerechtes Leistungs- und Finanzcontrolling zu ermöglichen, legt die Bestimmung das Ende des ersten Quartals als Frist für die Einreichung der Geschäftsunterlagen ein. Welche Dokumente bei der zuständigen Stelle der DIJ für das Controlling eingereicht werden müssen, wird im Leistungsvertrag detailliert festgelegt.

Artikel 11

Die zuständige Stelle der DIJ ist gestützt auf Artikel 41 KFSG zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, bei den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern Daten zu erheben. Aufgrund ihrer Bedeutung für die Angebots- und Kostenplanung sieht die Verordnung vor, dass die Nutzungsdaten der Leistungsbezüglerinnen und Leistungsbezügler spätestens vier Monate nach Leistungsbeginn zu melden sind. Ebenso ist das Ende des Leistungsbezuges spätestens nach vier Monaten der zuständigen Stelle der DIJ zu melden.

Artikel 12

Im Bereich der stationären Leistungen beauftragt die zuständige Stelle der DIJ die Trägerschaften der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer durch Abschluss eines Leistungsvertrags mit der Bereitstellung des entsprechenden Angebots. Mit Blick auf das Kindeswohl und um die Qualität und Kontinuität der Leistungserbringung sicherzustellen, ist ein Vertragsabschluss nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Da der Kanton nur Leistungen finanziert, die im Leistungskatalog (Art. 2) enthalten sind, muss eine genaue Beschreibung der angebotenen Leistung vorliegen (Art. 12 Abs. 1 Bst. a). Das Kantonale Jugendamt (KJA) stellt den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern Musterbeschreibungen zur Verfügung, die einrichtungsspezifisch ergänzt werden können. Das einzureichende Dokument umschreibt das Leistungsangebot, enthält übergeordnete Ziele, nennt den Adressatenkreis und definiert verbindliche Leistungsziele mit einrichtungsspezifischen Indikationen und Standards, die eine Auswertung der Zielerreichung ermöglichen. Die Leistungsbeschreibungen enthalten auch Angaben zur Methode sowie zu den angewendeten Instrumenten und Hilfsmitteln, die der Erreichung der Leistungsziele dienen.

Ferner müssen die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer über die gemäss Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) sowie der kantonalen Pflegekinderverordnung erforderlichen Bewilligungen verfügen (Bst. b). Schliesslich kann die zuständige Stelle DIJ nur dann einen Vertrag abschliessen, wenn die angebotene Leistung einem gemäss Angebotsplanung ausgewiesenen Bedarf entspricht (Bst. c). Dies verhindert die Schaffung von Überkapazitäten, schafft Planungssicherheit und ermöglicht den Leistungserbringenden eine genügende Auslastung und Finanzierung ihres Angebots.

Artikel 13

Die Abgeltung für stationäre Leistungen wird im Leistungsvertrag in Form einer monatlichen Pauschale pro betreutem Kind festgelegt. Im Eintritts- und Austrittsmonat wird die Abgeltung gestützt auf einen Tagstarif berechnet, der aus der Monatspauschalen abgeleitet werden kann. Die Auszahlung der Leistungspauschale erfolgt jedoch erst nach Inanspruchnahme der Leistung jeweils monatlich durch die leistungsbestellende Behörde oder die zuständige Stelle der DIJ.

Keine Anwendung findet die Bestimmung im Bereich der Familienpflege, da die zuständige Stelle der DIJ mit den Pflegeeltern keine Leistungsverträge abschliesst. Die Abgeltung der Pflegefamilien wird in Artikel 25 ff. geregelt.

Artikel 14

Die im Leistungsvertrag festgelegte Monatspauschale pro betreutem Kind wird gestützt auf die Vorgaben der Verordnung berechnet. Sie besteht aus einem Betriebskostenanteil (Art. 15) und einer fixen Pauschale für die Infrastruktur (Art. 16).

Artikel 15

Der Betriebskostenanteil wird auf der Grundlage der betrieblichen Kosten für die Erbringung der konkreten stationären Leistung berechnet. Bei dessen Berechnung nicht berücksichtigt werden die reinen Infrastrukturkosten, da diese im Infrastrukturanteil der Monatspauschale berücksichtigt werden. Ebenfalls nicht angerechnet werden Kosten, die durch Bundesbeiträge gedeckt sind.

Um den Betriebskostenanteil pro betreutem Kind berechnen zu können, gibt die Verordnung im Anhang für die einzelnen Angebote eine durchschnittliche Auslastung gestützt auf die Anzahl bewilligten Plätze vor. Diese entspricht der heutigen kantonsweiten Durchschnittsauslastung. Erreicht eine Leistungserbringerin oder ein Leistungserbringer die vorgegebene Auslastung, decken die pro betreuten Kind ausgerichtete Pauschalen den betrieblichen Aufwand. Ist die Auslastung höher, kann ein Gewinn erwirtschaftet werden, der dem Betriebskapital zugewiesen und zweckkonform verwendet werden muss. Falls die tatsächliche Auslastung unter der festgelegten durchschnittlichen Auslastung liegt, muss der nichtgedeckte Aufwand aus dem Betriebskapital gedeckt werden. Zeigt es sich, dass die Auslastung über mehrere Jahre nicht erreichbar ist, muss die Anzahl bewilligte Plätze angepasst werden.

Artikel 16

Die Bestimmung legt den Infrastrukturanteil der Monatspauschale fest. Die Pauschale von ***** Franken** wurden auf der Grundlage der durchschnittlichen Bruttobaukosten eines Betreuungsplatzes errechnet. Um den monatlichen Aufwand zu bestimmen, wurde das Berechnungsmodell der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) verwendet, das sich zur Kostenberechnung im Heimbereich bewährt hat. Das Modell berücksichtigt die unterschiedliche Lebensdauer von Gebäudehülle, technischen Installationen, Betriebseinrichtungen und Mobiliar sowie deren Anteil an den gesamten Infrastrukturkosten. Bei der Berechnung miteinbezogen sind die Zinskosten von 50% des investierten Kapitals. Da die Abgeltung pro betreutem Kind erfolgt, wurde auch beim Infrastrukturanteil der durchschnittlichen Auslastung Rechnung getragen.

Leistungsangebote für Kinder mit einer körperlichen Behinderung können höhere Investitionen in die Infrastruktur erforderlich machen. Entsprechen sieht Absatz 2 der Bestimmungen für Leistungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben e und f einen Infrastrukturanteil von ***** Franken** vor. Diese Pauschale wird jedoch nur ausgerichtet, wenn aufgrund der Betreuungssituation tatsächlich ein erhöhter Platzbedarf und mithin eine teurere Infrastruktur notwendig ist.

Ebenfalls aufgrund erhöhter Anforderungen an die Infrastruktur ist für Leistungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c (Unterbringung in einem geschlossenen Rahmen) ein Zuschlag von monatlich ***** Franken** vorgesehen.

Artikel 17

Mit einer periodischen Anpassung des Infrastrukturanteils wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die Baukosten über die Jahre ändern können. Da die Leistungspauschale vertraglich festgelegt wird, erfolgt die Neuberechnung jeweils im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gestützt auf die Veränderung des Schweizerischen Baukostenindex.

Artikel 18

Die Politik verlangt vollständige Transparenz bei der Verwendung von öffentlichen Geldern. Entsprechend werden die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer verpflichtet, die Rechnungslegung nach den Standards der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) vorzunehmen. Im Vergleich zu einem Abschluss nach den Vorgaben des Obligationenrechts, welcher sich lediglich an Minimalvorgaben orientiert, bietet die Rechnungslegung nach den Standards von Swiss GAAP FER höhere Transparenz und bessere Vergleichbarkeit. Die Jahresrechnung bildet die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ab, wodurch die wirtschaftliche und haushälterische Verwendung der öffentlichen Mittel gewährleistet werden kann.

Die Umstellung der Rechnungslegung erfordert betriebswirtschaftliches Fachwissen und generiert bei den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern einen gewissen Aufwand. Das Kantonale Jugendamt hat im Rahmen von Schulungen die geschäfts- und rechnungsverantwortliche Personen mit der neuen Rechnungslegung vertraut gemacht.

Absatz 2 sieht vor, dass die Revision der Jahresrechnung durch eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten erfolgen muss. Die Bestimmung stellt sicher, dass Rechnungslegung einer fachmännischen Prüfung unterzogen wird. Aufgabe der Revisionsstelle ist es, zu prüfen und zu beurteilen, ob die Jahresrechnung in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen und allfälligen statutarischen Vorgaben sowie den Bestimmungen des Rechnungslegungsstandards von Swiss GAAP FER entspricht.

Die zuständige Stelle der DIJ erlässt zur Unterstützung der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer Richtlinien zur Rechnungsführung. Die Beachtung der Richtlinien trägt wie die Rechnungslegungsstandards zu einer besseren Vergleichbarkeit der Jahresrechnungen bei, vereinfacht das Finanzcontrolling und erleichtert eine rechtsgleiche und faire Abgeltung der Leistungen.

Artikel 19

In Ausführung von Artikel 17 Absatz 3 KFSG sieht die Bestimmung vor, dass die zuständige Stelle der Direktion mit den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern von ausschliesslich ambulanten Leistungen Gesamtleistungsverträge abschliesst. Die Gesamtleistungsverträge verhindern den Abschluss zahlreicher Verträge gleichen Inhalts und tragen so zur administrativen Vereinfachung bei. Zudem wird sichergestellt, dass gleichartige Leistungsangebote vertraglich gleich geregelt werden.

Soweit Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer stationäre Leistungen anbieten, kann ein zusätzliches ambulantes Angebot im Vertrag über die Bereitstellung der stationären Leistungen integriert werden. In diesem Fall gelten die Anforderungen von Artikel 18 über Rechnungslegung und Revision auch für den ambulanten Bereich.

Artikel 20

Der Abschluss eines Leistungsvertrages zur Bereitstellung von ambulanten Leistungen ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wie bei den stationären Leistungen muss eine detaillierte Leistungsbeschreibung vorliegen. Zudem müssen die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer die bewilligungs- bzw. melderechtlichen Vorschriften der PAVO und der kantonalen Pflegekinderverordnung einhalten. Zudem setzt der Vertragsabschluss voraus, dass die ambulanten Leistungen durch Personen erbracht werden, die über eine hinreichende Ausbildung und Berufserfahrung verfügen. Diese Bestimmungen sind für Anbieter relevant, die nicht bereits gestützt auf die PAVO einer entsprechenden Verpflichtung unterliegen. Schliesslich legt Buchstabe d mit Blick auf das Kindeswohl fest, dass die Kontinuität der Leistungserbringung sichergestellt sein muss. Die Leistungserbringer können den notwendigen Nachweis beispielsweise mit der Vorlage eines Betriebskonzepts erbringen, dass u.a. Stellvertretungen vorsieht.

Artikel 21

Anders als die stationären Angebote werden die ambulanten Leistungen mittels fixen Tarifen abgegolten. Die Festlegung von normierten Stundenansätzen oder Tagesstarifen ist hier möglich, da die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer ihre Angebote unter nahezu identischen Voraussetzungen erbringen können. Die im Anhang der Verordnung festgelegten Tarife pro Leistungsangebot basieren auf umfassende Berechnungen des KJA, auf Vergleichen mit anderen Kantonen und auf Plausibilisierungen im Rahmen eines Pilotprojekts mit 19 Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern aus dem Bereich der Sozialpädagogischen Familienbegleitung sowie externen Kostenschätzungen.

Im Bereich der Dienstleistungsangebote in der Familienpflege (DAF) kommen sowohl Stundentarife als auch Tagespauschalen zur Anwendung. Bei der Begleitung von Langzeitunterbringungen berechnen die DAF die effektiv geleistete Stunden zu einem Ansatz von 125 Franken (normierter Stundensatz), weil die Betreuung hier in der Regel nur bei konkretem Bedarf und in der Regel nur über eine begrenzte Zeitdauer erfolgt. Für die Begleitung von Wochenunterbringungen und Krisenunterbringungen, wo die Unterstützung durch eine DAF die Regel sein soll, erhalten die DAF wie bisher eine Tagespauschale. Für die Vermittlung von Pflegeplätzen ist künftig eine Gesamtpauschale von 1250 Franken pro Pflegeplatz vorgesehen. Zwar basieren auch die Tages- und die Gesamtpauschale auf einen Stundenansatz von 125 Franken, für die Berechnung sind aber nicht die effektiv geleisteten Stunden, sondern der durchschnittliche monatliche Aufwand bzw. der durchschnittliche Gesamtaufwand für eine Pflegeplatzvermittlung massgebend.

	Leistung	Tarif
1	Nachbetreuung im Anschluss an eine stationäre Leistung	125 Franken / h
2	Begleitung in sozialpädagogischen Tagesstrukturen	*** Franken / Tag
3	Unterstützung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechtes (Begleitung bei der Ausübung des Besuchsrechts)	120 Franken / h Besuchszeit (exkl. Fahrspesen)
4	Unterstützung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechtes (Begleitung bei der Kinderübergabe)	120 Franken pro Kindesübergabe (exkl. Fahrspesen)
5	Sozialpädagogische Familienbegleitung	125 Franken / h
6	Intensivbegleitung in der Familie	*** Franken / h
7	Sozialpädagogische Begleitung in der Langzeitunterbringung in der Pflegefamilie	125 Franken / h
8	Sozialpädagogische Begleitung in der Wochenunterbringung in der Pflegefamilie	100 Franken / Tag
9	Sozialpädagogische Begleitung in der Krisenunterbringung in der Pflegefamilie	133 Franken / Tag
10	Vermittlung von Pflegeplätzen in Pflegefamilien	1250 Franken pro vermitteltem Pflegeplatz

Die teils unterschiedlichen Stundentarife (125 Franken für die sozialpädagogische Begleitung, 120 Franken für die Besuchsrechtsbegleitung) erklären sich durch die unterschiedlichen Anforderungen an die Leistungserbringung. Die unterschiedlichen Tagetarife sind Folge des unterschiedlichen durchschnittlichen Monatsaufwandes.

Wie bei den stationären Angeboten erfolgt die Auszahlung der Abgeltung nach Inanspruchnahme der Leistung monatlich durch die Leistungsbestellerin, den Leistungsbesteller oder die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz.

Artikel 22

Die den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern entstehenden Kosten hängen bei den ambulanten Angeboten massgeblich vom Personalaufwand ab. Wachsen die Ausgaben für das Personal aufgrund der allgemeinen Lohnkostenentwicklung, müssen die Tarife angepasst werden, damit die Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt und die Qualität der Leistungserbringung bestehen bleiben. Da die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen, werden die Tarife periodisch in Anlehnung an das für das Kantonspersonal beschlossenen Lohnsummenwachstum angepasst.

Artikel 23

Im Unterschied zum stationären Bereich erweist sich der Rechnungslegung bei der ambulanten Leistungserbringung als weit weniger komplex und der Gesamtumsatz als wesentlich kleiner. Auch wenn die vorliegende Verordnung deshalb für die ambulanten Leistungen keinen spezifischen Rechnungslegungsstandard vorgibt, müssen die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer bzw. deren Trägerschaft dennoch für eine ordnungsgemässe Rechnungslegung nach einem anerkannten Standard sorgen. Zur

Unterstützung der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer sowie zur Gewährleistung einer gewissen Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit, erlässt die zuständige Stelle der DIJ Richtlinien zur Rechnungsführung.

Artikel 24

Die Revision der Jahresrechnung hat grundsätzlich durch eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen Revisionsexperten zu erfolgen. Eine eingeschränkte Revisionspflicht gilt auch für Leistungserbringerinnen oder Leistungserbringer mit einem Umsatz von weniger als 500'000 Franken. Die Revision muss zwar nicht durch einen zugelassenen Experten aber gestützt auf einen vorgegebenen Prüfungsstandard erfolgen. Diese Verpflichtung geht über die im Obligationenrecht vorgesehenen Minimalanforderungen hinaus, rechtfertigt sich aber aufgrund der Verwendung von öffentlichen Geldern.

Artikel 25

Die Bestimmung legt fest, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit der Kanton die Unterbringung in einer Pflegefamilie vorfinanziert. Erforderlich ist zunächst das Vorliegen einer Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes. Diese wird in Anwendung der PAVO und gestützt auf die kantonale Pflegekinderverordnung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) erteilt. Desweiteren muss die Unterbringung von einer Leistungsbestellerin oder einem Leistungsbesteller nach Artikel 2 Absatz 3 KFSG vermittelt oder angeordnet worden sein. Diese Voraussetzung ergibt sich zwar bereits gestützt auf die Regelungen des KFSG über die Leistungszuweisung und die Kostentragung (Art. 25), wird aber nochmals ausdrücklich erwähnt, da die Unterbringung in einer Pflegefamilie und deren Abgeltung nicht in einem Leistungsvertrag mit der zuständigen Stelle der DIJ geregelt wird.

Die Finanzierung durch den Kanton setzt zudem das Bestehen eines Pflegevertrages voraus. Dieser muss mit Blick auf das Kindeswohl mindestens den Zeitpunkt des Beginns des Pflegekinderverhältnisses festhalten und das Pflegegeld sowie die Auslagen, die nicht durch das Pflegegeld abgegolten werden (Nebenkosten) festhalten. Zudem müssen die Aufenthalte bei den Eltern und der Kontakt mit der Schule oder mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber des Kindes geregelt sein.

Artikel 26

Im Zusammenhang mit der Abgeltung der Pflegefamilien unterscheidet die Verordnung zwischen drei Unterbringungsformen. Während Langzeitunterbringungen langfristig ausgerichtet sind, haben Krisen- und Wochenunterbringungen zum Ziel, das Kind wieder in seine Herkunftsfamilie zu integrieren. Zudem wird die Langzeitunterbringung üblicherweise nur bei Bedarf und über eine begrenzte Zeitdauer von einer DAF begleitet. Bei der Wochen- und Krisenunterbringung ist dagegen in der Regel von einer kontinuierlichen Begleitung auszugehen.

Die Abgeltung der Pflegeeltern für Betreuung, Unterkunft und Verpflegung richtet sich nach dem im Pflegevertrag vereinbarten Pflegegeld. Sie beträgt höchstens 75 Franken pro Tag bei einer Langzeitunterbringung und 95 Franken pro Tag bei einer Wochenunterbringung oder bei einer Unterbringung im Rahmen einer Krisenunterbringung. Bei den genannten Beträgen handelt es sich um Obergrenzen, die – etwa bei der Betreuung durch nahestehende Personen – nicht zwingend zur Anwendung gelangen müssen. Sie tragen dem Umstand Rechnung, dass die Familienpflege in einem bewusst nicht professionellen Umfeld stattfinden soll und die Pflegeeltern bei Bedarf von einer DAF begleitet und unterstützt werden.

Artikel 27

Eine Erhöhung des in Artikel 26 vorgesehene maximalen Pflegegeldes ist ausnahmsweise zulässig. Ein um maximal **x Franken** erhöhtes Pflegegeld ist bei Kindern mit Behinderung möglich, wenn deren Betreuung mit einem ausserordentlich hohen Aufwand verbunden ist. Um den gleichen Betrag (und ebenfalls auf-

grund des grossen Aufwandes) kann die Abgeltung erhöht werden, wenn die Betreuung durch die Pflegeeltern mit einer Leistung nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d (Unterbringung mit intensiver Begleitung) verbunden ist.

Artikel 28

Der Aufwand für die Betreuung eines Pflegekinds kann aufgrund äusserlicher Umstände im Laufe der Zeit abnehmen. Dies trifft vorab dann zu, wenn sich die Pflegekinder aufgrund ihrer Ausbildung ausserhalb der Pflegefamilie aufhalten. Artikel 28 legt deshalb fest, dass sich das maximal auszurichtende Pflegegeld in einem solchen Fall um höchstens **x Franken** reduziert.

Artikel 29

Wie bereits heute bei den mittels Kindesschutzmassnahme durch die KESB angeordneten Pflegeverhältnissen sollen künftig alle Pflegeeltern monatlich direkt durch den Kanton abgegolten werden. Die Auszahlung erfolgt über das Personalinformationssystem PERSISKA, da es sich bei der Abgeltung um eine Entschädigung mit Gehaltscharakter handelt. Die Entschädigung der Pflegeeltern durch den Kanton ist folgerichtig, da die von den Leistungsbestellern zugewiesenen Leistungen generell vom Kanton vorfinanziert werden.

Eine Analyse der versicherungsrechtlichen Situationen hat gezeigt, dass die Pflegeeltern von den bisher für die Ausrichtung der Entschädigung verantwortlichen Stellen sehr unterschiedlich behandelt werden. Künftig sollen die Pflegefamilien in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht gleichbehandelt werden. Der Kanton sorgt gemäss Artikel 29 Absatz 2 für die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV, und NBU und UVG). Entschädigungen über CHF 21'150.- / Jahr unterstehen zudem der beruflichen Vorsorge. Kein Anspruch besteht auf einen 13. Monatslohn, Ferienentschädigung und Betreuungszulagen, da kein Angestelltenverhältnis vorliegt.

Artikel 30 und 31

Das KFSG sieht in Einklang mit Artikel 276 ZGB vor, dass sich die unterhaltspflichtigen Personen an den Kosten der Förder- und Schutzleistungen nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beteiligen. Sie sind gemäss Artikel 276 Absatz 3 ZGB jedoch in dem Mass von ihrer Unterhaltspflicht befreit, als den unterhaltsberechtigten Kindern zugemutet werden kann, den Unterhalt aus dem eigenen Arbeitserwerb oder anderen Mitteln zu bestreiten.

Vor diesem Hintergrund legt die vorliegende Verordnung die detaillierte Bemessung der Kostenbeteiligung fest. Das vorgesehene nach Einkommen abgestuftes Beteiligungsmodell führt zu einer angemessenen Beteiligung der Betroffenen an den Leistungskosten, ohne dass es zu schwerwiegenden Eingriffen in die Lebensqualität der ganzen Familie kommt. Gerade für Mittelstandsfamilien hat eine intensivere Kostenbeteiligung, die sich beispielsweise an den SKOS-Richtlinien für Sozialhilfeleistungen orientiert, gravierende finanzielle Auswirkungen und kann eine Familie an die Armutsgrenze führen, was mit Blick auf die Erfolgsaussichten der erbrachten Leistungen nicht wünschenswert ist. Die Kostenbeteiligung soll deshalb künftig so bemessen werden, dass die finanzielle Einschränkung für die Familien in einem angemessenen Rahmen sind und die Rückkehr des Kinder in die Herkunftsfamilie möglich bleibt.

Artikel 30 legt zunächst fest, dass sich Leistungsbezüger, die ihr Einkommen und Vermögen selbständig versteuern, im Rahmen der im Anhang der Verordnung vorgesehenen Beträge an den Kosten der von ihnen bezogenen Leistungen beteiligen. Bis zu einem Jahreseinkommen von 10'000 Franken ist keine Beteiligung vorgesehen. Über diesem Betrag liegt die Kostenbeteiligung abgestuft nach 10'000er Schritten zunächst bei 15% (ab 10'001 Franken), dann bei 25% (ab 20'001) und schliesslich bei 30% (ab 30'001 des Jahreseinkommens). Obergrenze der Beteiligung bilden immer die tatsächlichen vom Kanton vorfinanzierten Kosten. Für die Deckung der Kosten von ambulanten Förder- und Schutzleistungen werden bei minderjährigen Leistungsbezügern keine Beiträge erhoben.

Massgebendes Jahreseinkommen	%Anteil	CHF pro Jahr	CHF pro Monat
bis CHF 10'000	0%	CHF 0	CHF 0
CHF 10'001 - CHF 20'000	15.0%	CHF 1500 - CHF 3'000	CHF 125 - CHF 250
CHF 20'001 - CHF 30'000	25.0%	CHF 5'000 - CHF 7'500	CHF 417 - CHF 625
über CHF 30'000	30.0%	CHF 9'000 und mehr	CHF 750 und mehr

Die Unterhaltspflichtigen beteiligen sich gestützt auf Artikel 31 im Rahmen der in Anhang zur Verordnung für sie vorgesehenen Beträge an den Leistungskosten, soweit diese nicht bereits von den Leistungsbezüglern gedeckt sind. Eine Kostenbeteiligung ist demnach ab einem Jahreseinkommen von 55'001 Franken geschuldet. Die Beteiligung beträgt zunächst 4,5% des Einkommens und nimmt in 5000 Franken-Schritten jeweils um 1% zu. Ab einem Jahreseinkommen von 100'000 Franken sind folglich 13,5% des Einkommens geschuldet. Dies entspricht einer monatlichen Belastung von mindestens 1'125 Franken.

Massgebendes Jahreseinkommen	%Anteil	CHF pro Jahr	CHF pro Monat
bis CHF 55'000	0%	CHF 0	CHF 0
CHF 55'001 - CHF 60'000	4,5%	CHF 2'475 - CHF 2'700	CHF 206 - CHF 225
CHF 60'001 - CHF 65'000	5,5%	CHF 3'300 - CHF 3'575	CHF 275 - CHF 298
CHF 65'001 - CHF 70'000	6,5%	CHF 4'225 - CHF 4'550	CHF 352 - CHF 379
CHF 70'001 - CHF 75'000	7,5%	CHF 5'250 - CHF 5'625	CHF 438 - CHF 469
CHF 75'001 - CHF 80'000	8,5%	CHF 6'375 - CHF 6'800	CHF 531 - CHF 567
CHF 80'001 - CHF 85'000	9,5%	CHF 7'600 - CHF 8'075	CHF 633 - CHF 673
CHF 85'001 - CHF 90'000	10,5%	CHF 8'925 - CHF 9'450	CHF 744 - CHF 788
CHF 90'001 - CHF 95'000	11,5%	CHF 10'350 - CHF 10'925	CHF 863 - CHF 910
CHF 95'001 - CHF 100'000	12,5%	CHF 11'875 - CHF 12'500	CHF 990 - CHF 1'042
über CHF 100'000	13,5%	CHF 13'500 und mehr	CHF 1'125 und mehr

Artikel 32 und 33

Unter Berücksichtigung des verfassungsmässigen Rechts auf unentgeltlichen Grundschulunterricht an öffentlichen Schulen (Art. 62 Abs. 2 BV) soll auf eine Kostenbeteiligung verzichtet werden, wenn eine voll- oder teilzeitliche Unterbringung für den Schulbesuch unerlässlich ist. Artikel 32 sieht deshalb vor, dass bei einem sehr langen oder einem aus medizinischen Gründen unzumutbaren Schul- bzw. Transportweg keine Kostenpflicht besteht. Das Vorliegen einer Ausnahme wird vom Leistungsbesteller im Rahmen der Abklärung des Leistungsanspruchs geprüft und im Abklärungsbericht festgehalten.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen sieht Artikel 33 zudem vor, dass die Kostenbeteiligung entfällt, wenn eine stationäre Leistung nach weniger als fünf Tagen abgebrochen wird. Der administrative Aufwand für die Berechnung und Einforderung der Beteiligung lohnt sich in solchen Fällen nicht.

Artikel 34 und 35

Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungspflicht ist zu berücksichtigen, ob im gleichen Haushalt Personen mit einer Beistandspflicht gegenüber der beitragspflichtigen Person leben (vgl. Art. 37 Abs. 2 KFSG)². Für die Bemessung der Kostenbeteiligung der beitragspflichtigen Personen ist deshalb das Jahreseinkommen der wirtschaftlichen Haushaltseinheit ausschlaggebend. Die wirtschaftliche Haushaltseinheit umfasst neben der beitragspflichtigen Person die Ehegattin oder den Ehegatten (Art. 34 Abs. 2 Bst.

² Gemeint ist der Haushalt, in welchem das Kind, welches FSG-Leistungen bezieht, seinen Wohnsitz hat.

a), die registrierte Partnerin oder den registrierten Partner (Bst. b), die Partnerin oder den Partner, soweit diese oder dieser mit der beitragspflichtigen Person seit mindestens 5 Jahren in einer gefestigten Gemeinschaft lebt (Bst. c) und minderjährige oder volljährige, in Erstausbildung stehende Kinder unter 25 Jahren (Bst. d). Das Einkommen der Geschwister wird, sofern es nicht von den Eltern versteuert wird, bei der Berechnung des massgebenden Einkommens nicht berücksichtigt.

Um den administrativen Aufwand bei der Bemessung der Kostenbeteiligung möglichst gering zu halten, sollen die erforderlichen Daten direkt der letzten Veranlagungsverfügung oder Taxationseinschätzung der Steuerverwaltung entnommen werden. Die hierfür notwendige gesetzliche Grundlage für den Datenzugriff liefert Artikel 41 Abs. 3 KFSG. Bei selbständig Erwerbenden erfolgt die Bemessung gestützt auf die Veranlagungsverfügungen oder Taxationseinschätzungen der letzten drei Jahre (Art. 35 Abs. 2, vgl. auch Art. 36 Abs. 2).

Artikel 36

Eine Neuberechnung der Kostenbeteiligung erfolgt bei Veränderungen des massgebenden Jahreseinkommens von +/- 10 Prozent oder der Lebensform mit Auswirkungen auf die massgebliche wirtschaftliche Haushaltseinheit. Die entsprechenden Veränderungen sind durch die Unterhaltspflichtigen zu melden.

Artikel 37 – 39

Die Bestimmungen legen fest, wie das für die Festlegung der Kostenbeteiligung massgebende Einkommen der Beitragspflichtigen berechnet wird. Während bei unselbständigen grundsätzlich das steuerbare Jahreseinkommen ausschlaggebend ist, wird bei selbständig Erwerbenden der über die letzten drei Veranlagungsperioden berechnete steuerbare Erfolg berücksichtigt, soweit dieser nicht negativ ist. Ausschlaggebend sind neben dem Erwerbseinkommen (Nettolohn) weitere Einkünfte, wie Familienzulagen, Renten der AHV / IV, Einkommen aus privater und beruflicher Vorsorge, Einkommen aus Vermögen, Unterhaltsleistungen sowie übrige Einkünfte, wie Ersatzeinkommen ALV, Versicherungsleistungen usw. Zudem wird ein Anteil von 5% des Reinvermögens (ohne Geschäftsvermögen) dem Jahreseinkommen angerechnet. Nicht steuerbare Einkünfte (Sozialhilfe, EL, Stipendien etc.) werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Artikel 39 nennt Aufwendungen, die bei der Berechnung der Kostenbeteiligung in Abzug gebracht werden. Dazu gehören tatsächlich geleistete Unterhaltsbeiträge, Kosten der Tagesbetreuung für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind, Versicherungsbeiträge, Krankheits- und Unfallkosten. Die genannten Aufwendungen dürfen jedoch nur berücksichtigt werden, wenn sie bei selbständig Erwerbenden nicht bereits im steuerbaren Erfolg eingerechnet wurden. Um eine missbräuchliche Kostenoptimierung zu verhindern, sind zudem Einzahlungen in Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule und der Säule 3a bei unselbständig Erwerbende nicht abzugsberechtigt.

Um Familien mit unterhaltspflichtigen Kindern zu entlasten und zu verhindern, dass diese aufgrund einer Kostenbeteiligung eine schwerwiegende Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität erleiden, werden bei der Berechnung des massgebenden Einkommens für jedes unterhaltspflichtiges Kind zusätzlich 5000 Franken (bei stationären Leistungen) bzw. 7500 Franken (bei ambulanten Leistungen) abgezogen.

Artikel 40 und 41

Im Rahmen der einvernehmlichen Vermittlung der Förder- und Schutzleistung informieren die kommunalen Dienste über die entstehenden Kosten und die Beitragspflicht. Sie schaffen dadurch frühzeitig Transparenz bezüglich den finanziellen Auswirkungen für die betroffenen Familien, was zur besseren Akzeptanz der Leistungen beiträgt und deren Erfolgsaussichten erhöht.

Die kommunalen Dienste bestimmen die Kostenbeteiligung gestützt auf die letzte gültige Veranlagungsverfügung oder Taxationseinschätzung (vgl. Art. 35) und vereinbaren diese mit den Betroffenen schriftlich. Stellen die Beitragspflichtigen die für die Berechnung notwendigen Dokumente nicht selbst zur Verfügung, können diese bei den Steuerbehörden beschafft werden (Art. 41 Abs. 3 KFSG).

Die Rechnungsstellung und das Inkasso der Kostenbeteiligung erfolgen durch die zuständige Stelle der DIJ, welche die Leistungskosten vorfinanziert (Art. 40 Abs. 4). Soweit Förder- und Schutzleistung ohne Mitwirkung der kommunalen Dienste durch die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion vermittelt werden, obliegt auch die Berechnung der Kosten und deren Vereinbarung mit den Kostenpflichtigen der zuständigen Stelle der DIJ (Art. 40 Abs. 1 Bst. b).

Kann die Kostenbeteiligung nicht mit den Kostenpflichtigen vereinbart werden, darf diese nicht einfach behördlich verfügt werden. Die Beiträge an die Kosten von Förder- und Schutzleistungen gelten als Unterhaltskosten, die gemäss der Rechtsprechung des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichts auf zivilrechtlichem Wege mittels Klage einzufordern sind. Ist ein solches Vorgehen ausnahmsweise nötig, übernimmt die zuständige Stelle der DIJ die gerichtliche Geltendmachung der Forderung.

Die Zuständigkeit für die Berechnung und Geltendmachung von Leistungen, die als Kindesschutzmassnahmen durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein Gericht angeordnet wurden, richtet sich weiterhin nach den Bestimmungen des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes.

Artikel 42

Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer sind gestützt auf Artikel 43 KFSG während einer fünfjährigen Übergangsfrist bzw. bis zur Einstellung ihres Angebots (bei bereits laufenden Leistungen) von den in Artikel 18 KFSG vorgesehenen organisatorischen Anforderungen befreit. Entsprechend muss die zuständige Stelle der DIJ die Möglichkeit haben, den erforderlichen Leistungsvertrag direkt mit den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern abzuschliessen zu können, wenn diese keine Trägerschaft haben.

Artikel 43

Für die gemäss Artikel 47 f. KFSG während einer Übergangsfrist vorgesehenen stationären Entlastungsaufenthalte stellt die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer den unterhaltspflichtigen Personen eine pauschale Kostenbeteiligung von 50 Franken pro Nacht in Rechnung.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Wie das KFSG trägt auch die vorliegende Verordnung und deren Umsetzung zur Verwirklichung der in den Richtlinien der Regierungspolitik formulierten Ziele bei. Die vorgeschlagenen Bestimmungen dienen insbesondere der Erreichung von Ziel 3, welches den Kanton für seine Bevölkerung attraktiv machen will und den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine verstärkte und gezielte Integration von sozial Benachteiligten fördern soll. Ziff. 3.3 der Richtlinien sieht ausdrücklich eine Reorganisation der Kinder- und Jugendhilfe vor, so dass ambulante und stationäre Leistungen künftig aus einer Hand gesteuert, finanziert und beaufsichtigt werden können. Zudem schafft die Vorlage Transparenz über die Verwendung öffentlicher Gelder und erlaubt eine gezielte Ressourcensteuerung. Damit wird zu einem nachhaltigen Finanzhaushalt beigetragen, was aus Sicht des Regierungsrates Voraussetzung für die Erreichung der Regierungsziele ist.³

³ Richtlinien des Regierungsrates, S. 7 (Finanzpolitisches Umfeld).

9. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen des neuen Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodelles wurden im Rahmen der Gesetzgebung im Vortrag des Regierungsrates zum KFSG dargelegt. Die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Grundsätze und Tarife für die Berechnung der Entschädigung und die Festlegung der Kostenbeteiligung weichen nicht von den im Rahmen der Gesetzesvorlage verwendeten Kennzahlen ab. Vor diesem Hintergrund hat die vorliegende Verordnung keine weiterführenden finanziellen Auswirkungen.

Personelle Auswirkungen ergeben sich aufgrund der im KFSG vorgesehenen Neuordnung des Aufgabenbereichs. Die Verordnungsbestimmungen haben keinen darüberhinausgehenden Einfluss auf die personellen Ressourcen.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

12. Ergebnis der Konsultation

–
–
–

13. Anträge

Verteiler
– Alle Direktionen